Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie - Pfarramtsstudiengang -

Aufgrund von Art. 48 Abs. 2 Buchst.b) KO hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1: Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist. Insbesondere müssen Kenntnisse über inhaltliche Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung nachgewiesen werden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2: Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.

- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt den oder die Vorsitzende und auf Vorschlag der Gruppen die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende muß Professor oder Professorin sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. die Amtszeit des oder der Studierenden ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuß wirkt darauf hin, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 nötig ist, im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen wird.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

- a) Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen.
- b) Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in den Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.
- c) Er hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten.
- d) Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.
- e) Er achtet darauf, daß die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen gleichwertig sind.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (7) Der Prüfungsauschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3: Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden.

Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß des geltenden Hochschulgesetzes bestellt werden, die oder der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat und einer Gliedkirche der EKD angehört.

(2) Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 4: Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

- (2) Prüfungsfächer sind:
- 1. Altes Testament
- 2. Neues Testament
- 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an dem Evangelisch-Theologischen Fachbereich vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Prüfungstermine werden zusammen mit den Meldefristen zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

§ 6: Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.
- 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- 3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
- 4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1.Semesters teilgenommen hat.
- 5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
- 6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern nach § 4 Abs.2 führen.
- 7. je ein Proseminar in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische und Praktische Theologie besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Seminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muß, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde.
- 8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,

- 9. in der Liste der Theologiestudierenden der EKHN oder in einer entsprechenden Liste einer anderen Gliedkirche der EKD geführt ist.
- (2) Zur Zwischenprüfung wird regelmäßig nicht mehr zugelassen, wer das sechste Fachsemester beendet hat. Für jede nachzulernende Sprache (§ 6 Abs.1 Nr.5) kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. ein tabellarischer Lebenslauf.
- 2. die genannten Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
- 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen.
- 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat bzw. sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- 5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll,
- 6. eine Erklärung darüber, welche Fächer für die mündlichen Prüfungen gewählt werden,
- 7. gegebenenfalls der Nachweis über eine vorgezogene mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 5 Nr. 2),
- 9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob eine mündliche Prüfung durch eine unter prüfungsmäßigen Bedingungen geschriebene Proseminararbeit ersetzt werden soll (vgl. § 9 Abs. 5 Nr. 3),
- 10. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 (Zulassung von Zuhörenden),
- 11. der Nachweis über die Eintragung in eine Anwärterliste (vgl § 6 Abs. 1 Nr.9).
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach § 6 Abs.3 Nr.2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizulügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Prüsling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüsung an dem Fachbereich eingeschrieben gewesen sein, an dem er die Zulassung zur Zwischenprüsung beantragt.

§ 7: Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- 1. die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 4 vorliegt oder
- 3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden oder die Erste Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14) verloren hat.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling nach Eingang des Zulassungsantrags die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8: Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Einzelne Fachprüfungen, die der Prüfling an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) oder verwandten Studiengängen erbracht hat, können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.

Uber den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9: Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt drei Prüfungsleistungen aus den in § 4 Abs.2 genannten Fächern. Sie besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den Fächern nach § 4 Abs.2.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind im einzelnen:
- 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament
- 2. eine mündliche Prüfung im Fach Kirchengeschichte. Sie kann im Anschluß an eine Lehrveranstaltung im Grundstudium durchgeführt werden.
- 3. eine mündliche Prüfung im nicht gewählten Klausurfach (Altes oder Neues Testament) oder in Systematischer Theologie oder in Praktischer Theologie. Sie kann durch eine Proseminararbeit ersetzt werden. Das Fach, in dem die Proseminararbeit nach § 6 Abs. 1 Nr.7 geschrieben wurde, scheidet dabei aus. Sie muß in einer Frist von sechs Wochen geschrieben werden und von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Weichen die Noten voneinander ab, wird nach § 12 Abs. 1 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 6 ein.
- (6) Wenn eine Prüfungsleistung nach Abs.5 Nr.2 und 3 vorgezogen wird, muß sie bei dem Prüfungsausschuß vier Wochen vorher angemeldet werden. Der Prüfungsausschuß bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 6 bleibt davon unberührt.

§ 10: Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Außicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung.

Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

- (3) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt.
 Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 11: Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Einzelprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils ca. 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 12: Bewertung der Prüfungsleistungen. Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüsenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet.

Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig sestgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.

- (3) Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1.0 = sehr gut	= eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2.0 = gut	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3.0 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen ent- spricht;
4.0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforde- rungen entspricht;
5.0 = mangelhaft	cine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt:
6.0 = ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0.5 gebildet werden; die Noten 0.5 und 6.5 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Die oder der Vorsitzende stellt fest, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Zur Feststellung der Gesamtnote werden alle Prüfungen einfach gezählt. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,50	sehr gut
bis 2.50	gut
bis 3,50	befriedigend
bis 4,00	ausreichend.

§ 13: Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden, müssen im nächsten Semester wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

In diesem Fall wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

- (3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.

§ 14: Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfung einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Prüfungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der/des Vorsitzenden verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Prülling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15: Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote erhält.
- Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 16: Beratungsgespräch

Auf die bestandene Zwischenprüfung folgt ein Beratungsgespräch. Gegenstand sind die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. Die Verantwortung für das Gespräch liegt bei der Kirchenverwaltung, die in der kirchlichen Studienbegleitung tätige Pfarrerinnen und Pfarrer damit beauftragen kann.

§ 17 Aberkennung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann durch den Prüfungsausschuß aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen.

§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18: Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 1998 mit dem Studium der Evangelischen Theologie (Pfarramtsstudiengang) beginnen.

§ 19: Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Darmstadt, den 24. März 1998

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Die Kirchenleitung